

Beitrags- und Kassenordnung (BuKo) DLC Aachen e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, der Aufnahmegebühr, der Umlagen und Gebühren.
- (2) Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. April des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

- (1) Der DLC Aachen e.V. erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Dieser wird bis zum Ende des ersten Quartals eines Kalenderjahres fällig. Die Beitragserhebung erfolgt durch Lastschriftverfahren. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand auf Antrag.
- (2) Bei Eintritt in den Verein ist keine Aufnahmegebühr zu entrichten. Es wird jeweils anteilig quartalsweise der Jahresbeitrag für die verbleibenden Monate bis zum Ende des Geschäftsjahres am 31. März fällig. Jugendliche unter 18 Jahren bekommen bei Austritt vor dem 31. März den anteiligen Jahresbeitrag zurückerstattet.
- (3) Die Jahresbeiträge sind wie folgt gestaffelt. In diesen Beiträgen sind alle Verbandsabgaben enthalten.

Der DLC Aachen e.V. unterscheidet zwischen den folgenden Beitragssätzen:

Beitragsklasse Mitgliedsform Beitragshöhe pro Jahr in EUR

- 1. Jugendliche bis 18 Jahre 48,-
- 2. Aktive Mitglieder über 18 Jahre 85,-
- 3. Familienbeitrag (inkl. aller im Haushalt lebender Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) 120,-
- 4. junge Erwachsene in Ausbildung, im BFD oder FSJ, Studierende (bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres) 60,-
- 5. Fördernde Mitglieder 60,-
- 6. Ehrenmitglieder und beitragsfreie Mitglieder (durch Vorstandsbeschluss) 0,-



- (4) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (5) Unter die Beitragsklasse (3) Familien fallen Ehepaare, nichteheliche gemischtgeschlechtliche und gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften sowie Alleinerziehende mit mindestens einem ledigen Kind im Haushalt.
- (6) Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse (4) (6) müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.

Unter die beitragsermäßigten Mitglieder der Beitragsklasse (4) fallen folgende Personen:

Schüler, Auszubildende, Studierende (ab dem Kalenderjahr, in dem das 28. Lebensjahr vollendet wird, ist der volle Beitrag zu zahlen), Wehr- und Zivildienstleistende und Erwerbslose, sowie gleichgestellte Gruppen. Bei Eintritt ist ein adäquater Nachweis erforderlich, der jährlich ungefragt erneuert werden muss. Der Nachweis muss im ersten Quartal erfolgen. Falls dies nicht geschieht, wird das Mitglied automatisch als aktives Mitglied eingestuft und hat den vollen Beitrag zu entrichten. Der Nachweis sollte vorzugsweise in elektronischer Form direkt an kasse@dlc-aachen.de, alternativ auf dem Postweg an den Kassenwart bzw. die Kassenwartin geschickt werden.

- (7) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich spätestens jedoch bis zum 31. März ungefragt an kasse@dlc-aachen.de, an den Kassenwart bzw. die Kassenwartin mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen (4) (6).
- (8) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID [Anmerkung: Gläubiger-ID einfügen!] und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 1. April ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
- (9) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1.4. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Weist das Konto eines



Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

- (10) Wer bis zum Ende des vierten Quartals den Beitrag nicht entrichtet hat, kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden und/oder durch den LVN oder den NRWTV gesperrt werden. Das Mitglied ist von den Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.
- (11) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (12) Ein Austritt aus dem Verein kann für reguläre Mitglieder nur bis sechs Wochen vor Ende des Geschäftsjahres erfolgen, bei einem Wechsel zu einem anderen Triathlon-Ligaverein innerhalb von Nordrhein-Westfalen bis zum 15. September eines Jahres. Aus diesem Grund entfällt daher eine Beitragserstattung. Der Austritt hat schriftlich zu erfolgen. Der Vereinswechsel ist dem jeweiligen Verband mitzuteilen.

§ 4 Startpassregelung

- (1) In den Jahresbeiträgen ist der Leichtathletik-Startpass, nicht aber der Triathlon-Startpass (DTU) enthalten.
- (2) Wünscht das Mitglied einen DTU-Startpass, so werden dem Mitglied die hierfür vom Verband erhobenen Kosten weiterberechnet. Der DTU-Startpass ist international gültig. Gastmitglieder können keinen Startpass beantragen.
- (3) Wenn dem Verein vom Mitglied nicht spätestens bis zum 31. Oktober eines Jahres eine andere Mitteilung zugeht, so wird der bestehende Startpass automatisch verlängert. Nach dem 31. Oktober eines Jahres können nur noch für Neumitglieder bzw. Nichtstartpassinhaber DTU-Startpässe für die laufende Saison beantragt werden. Gebühren für verspätete Meldungen seitens des Verbandes werden an die Mitglieder weitergegeben.

§ 5 Kostenerstattung

(1) Alle nachfolgend genannten Kostenerstattungen sind nur bei einer ausgeglichenen Haushaltslage verfügbar. Mit Ausnahme des letzten Punktes ist zudem immer nur eine rückwirkende Kostenerstattung nach Teilnahme an der jeweiligen



Veranstaltung möglich. Anträge sind bis zum Ende des Geschäftsjahres am 31. März beim Kassenwart bzw. der Kassenwartin über kasse@dlc-aachen.de einzureichen. Dabei soll der Einheitlichkeit halber die auf der Homepage bereitgestellte Vorlage genutzt werden.

- (2) Startet ein Mitglied für den Verein bei Meisterschaften ab Kreismeisterschaft (LA) oder Ligawettkampf (TRI) aufwärts, so werden die Startgebühren auf Antrag erstattet. Zudem werden die Fahrtkosten für jeweils voll besetzte Fahrzeuge anteilig mit 15 Ct./km erstattet.
- (3) Für Jugendliche unter 18 Jahren werden die Startgebühren für max. drei ausgewählte Veranstaltungen übernommen, wozu wahlweise auch die unter dem letzten Punkt festgelegten Veranstaltungen zählen.
- (4) Die Kosten für verschiedene Ausbildungen inkl. 15 Ct./km Fahrtkosten können vom Verein auf Antrag übernommen werden, soweit das betreffende Mitglied im Anschluss regelmäßig für den Verein aktiv wird:
- 4.1. Kampfrichter*innen Triathlon
- 4.2. Diverse Übungsleiter*innen
- 4.3. Zusatzqualifikation wie Rettungsschwimmer*innen- oder Erste-Hilfe-Ausbildung

Ein entsprechender Antrag ist vor Beginn der Ausbildung einzureichen. Über die Stattgabe des Antrags entscheidet der Vorstand. Das betreffende Mitglied verpflichtet sich nach der Ausbildung in dem Maße für den Verein tätig zu sein, dass die Höhe der Aufwandsentschädigung als Produkt der Stundenanzahl und des maßgebenden Stundensatzes mindestens der Höhe der erstatteten Kosten entspricht. Legt das Mitglied vorzeitig die Aufgabe(n) nieder, so ist die Differenz aus bereits geleisteten Aufwandsentschädigungen und Höhe der Kostenübernahme zurückzuerstatten. Die Vergütung der Aufwandsentschädigung nach Paragraf 6 bleibt davon unberührt. Kampfrichter verpflichten sich für mindestens eine Saison für den Verein tätig zu sein

- (5) Herausragende Talente im Verein können auf Antrag die Fahrtkosten zu weiterführenden Veranstaltungen, etwa Kaderauswahlverfahren, mit 15 Ct./km geltend machen.
- (6) Weiterhin können die Fahrten im Rahmen der Vorstandsarbeit, z.B. zum NRWTV Verbandstag, mit 15 Ct./km geltend gemacht werden.
- (7) Über den Verein können verschiedene Textilien mit DLC-eigenem und ggf. Sponsoringaufdruck zum ermäßigten Preis bezogen werden.



(8) Durch Vorstandsbeschluss können gezielt Veranstaltungen gefördert werden. Hierzu zählt insbesondere die Teilnahme an einem größeren regionalen Lauf, sowie an der Triathlon-Vereinsmeisterschaft. Der Verein organisiert dazu eine verbindliche Sammelanmeldung und übernimmt in diesem Rahmen die Startgebühren. Bei Nichtantreten zu der jeweiligen Veranstaltung wird rückwirkend anteilig das fällige Startgeld Athlet*innen per Lastschrift eingezogen.

§ 6 Abgeltungszahlungen für nicht geleistete Pflichtarbeitsstunden

- (1) Jedes aktive Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 67. Lebensjahr kann bis zu 5 Stunden an Arbeitsdienst pro Geschäftsjahr verpflichtet werden. Ein derartiger Schritt ist den Mitgliedern schriftlich (wenn möglich elektronisch) zu begründen und mindestens sechs Wochen vorab mitzuteilen.
- (2) Termine für Arbeitsdienste werden auf elektronischem Wege bekannt gegeben.
- (3) Abgeltungszahlungen sind grundsätzliche nur von aktiven Mitgliedern zu leisten, die direkte oder indirekte Kostenerstattungen im Sinne von Paragraf 5 im laufenden Geschäftsjahr erhalten haben.
- (4) Die betreffenden Mitglieder haben einen Nachweis über die geleisteten Arbeitsstunden zu erbringen. Werden weniger als die geforderten fünf Stunden pro Geschäftsjahr geleistet, ist das Mitglied verpflichtet, für jede nicht geleistete Arbeitsstunde eine Abgeltungszahlung von EUR 10,00 zu entrichten. Der anfallende Betrag wird durch Sepa-Lastschrift eingezogen.

§ 7 Übungsleiter*innenpauschalen

- (1) Die Übungsleitertätigkeit ist grundsätzlich als freiwillige, dem Vereinszweck fördernden Tätigkeit anzusehen, die nicht als Lebensgrundlage dienen soll.
- (2) Externe wie auch interne Übungsleiter*innen können eine stundenweise Aufwandsentschädigung ihrer Tätigkeit erhalten. Die Höhe des Stundensatzes richtet sich dabei nach der formalen Qualifikation des Einzelnen, s. z.B. www.sportkursenrw.de/qz-regiowest/_data/Grafik%20Qualifizierung%2030.07.09%20RZpdf1.pdf. Der zu dem Zeitpunkt gesetzlich vorgeschrieben jährliche Freibetrag für Übungsleiter darf nicht überschritten werden.



Es ergeben sich dabei die folgenden Sätze:

Vergütungsklasse Qualifikation Aufwandsentschädigung pro Stunde in EUR

- Keine formal nachgewiesene Qualifikation, mit der Auflage sich umgehend für eine der angebotenen Helfer/Assistenten Kurzschulungen anzumelden 10,-
- 02 Übungsleiterhelferschein oder vergleichbar 12,50
- 03 Übungsleiter C, Sportstudium oder vglb. 15,-
- 04 ÜL C + fachspezifische Trainerausbildung, Trainer-C 17,50
- 05 Trainer-B 20,-
- 06 Trainer-B + weitere Zusatzgualifikationen 22,50
- 07 Höhere Qualifikationen 25,-
- (2) Für Übungsstunden am Wochenende, d.h. Sa und So, sowie an bundesweiten Feiertagen wird pauschal ein Zuschlag von 2,50 € / h gezahlt.
- (3) Die Abrechnung der Stunden sollte quartalsweise erfolgen, also jeweils Anfang Januar, April, Juli und Oktober. Dabei soll der Einheitlichkeit halber die auf der Homepage bereitgestellte Vorlage genutzt werden.
- (4) In Ausnahmefällen können externe Trainer*innen auf Vorstandsbeschluss abweichende Aufwandsentschädigungen erhalten. Generell strebt der Verein jedoch insbesondere die Übungsleitertätigkeit durch einzelne Mitglieder an und fördert nach Bedarf die entsprechende Weiterentwicklung.

§ 8 Schlussbestimmungen

Die vorliegende BuKo ersetzt alle bisherigen Beschlüsse des Beitrags- und Kassenwesens, soweit sie diese nicht ausdrücklich übernimmt oder abdeckt.

Aachen, den 27. April 2022